

**Satzung**  
**für die Randstad Stiftung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
Randstad Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist in Eschborn.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung
  - a) der Berufsbildung und Berufsausbildung sowie der Erziehung, insbesondere arbeitsloser Menschen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
  - b) von Wissenschaft und Forschung, insbesondere in den Bereichen Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Gesellschaftspolitik,
  - c) karitativer (mildtätiger) und kirchlicher Zwecke wie der des Deutschen Caritasverbandes, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland,
  - d) des Wohlfahrtswesens,

e) der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten gemeinnützigen Zwecke (lt. Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) wie nachstehend aufgeführt:

- (1) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- (2) die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Errichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen,
- (3) die Förderung der Entwicklungshilfe,
- (4) die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- (5) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

(3) Dies geschieht im Einzelnen unmittelbar durch:

zu Abs. 2 a) die Beratung und Betreuung der Betroffenen, insbesondere durch die Durchführung und Bereitstellung bzw. Vermittlung von Angeboten zur Bildung, Ausbildung, Berufsförderung und Beschäftigung sowie beruflichen Qualifizierung am Arbeitsmarkt durch Umschulungen und sonstige Leistungen i.S.d. § 16 SGB II in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern i.S.d. §§ 6, 6a SGB II, und im Rahmen gemeinsamer Programme mit Organisationen und Einrichtungen wie der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit den lokalen Agenturen für Arbeit oder die an deren Stelle tretenden Organisationen oder Einrichtungen, mit privaten und öffentlichen Körperschaften und Organisationen und Verbänden sowie Zusammenschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, und mit Trägern von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Hilfe für arbeitslose Menschen dienen; Die Stiftung soll die Entwicklung im gesamten Bereich der angebotenen Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt beobachten, auswerten und die Ergebnisse der Bundesagentur für Arbeit, den Aufgabenträgern nach §§ 6, 6a SGB II sowie anderen interessierten Stellen zugänglich machen.

- zu Abs. 2 b) aktive Mitwirkung (z.B. durch Initiierung, Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei:
- Forschungsvorhaben an Fachhochschul- und Hochschulinstituten und anderen Forschungsinstituten,
  - Entwicklung neuer Studiengänge, Berufsbilder, Ausbildungs- und Qualifizierungseinrichtungen,
  - Stiftungsprofessuren,
  - wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
  - Vergabe von Stipendien und Preisen.
- zu Abs. 2 c) Mitwirkung (z.B. durch Initiierung, Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Veranstaltungen und Programmen, die die Bedeutung karitativer und kirchlicher Zwecke und der Maßnahmen ihrer Förderung einer breiten Öffentlichkeit in besonderer Weise bewusst zu machen in der Lage sind.
- Zu Abs. 2 d) Gewährung von Finanzmitteln an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO 1977 erfüllen.
- zu Abs. 2 e) Finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die Zwecke gemäß Abs. 2 e) verfolgen.

- (4) Der Stiftungszweck kann auch durch finanzielle Zuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 1 AO sowie durch die Herausgabe und die Förderung von Broschüren und Zeitschriften verwirklicht werden. Die Förderung kann im In- und Ausland erfolgen.
- (5) Die vorstehend genannten Beispiele zur Verwirklichung des Zwecks der Stiftung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, und ob sie gegebenenfalls nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in ihrem Ermessen. Innerhalb von sieben Jahren sollen Erträge jedoch in jeden der in Abs. 2 aufgeführten Zwecke geflossen sein.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse des Kuratoriums der Vorstand der Stiftung. Der Vorstand kann bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Schwerpunkte setzen.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Alle Erträge, welche die Stiftung erwirtschaftet sowie alle Spenden, die der Stiftung zugewendet werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung können aus den Erträgen und den Spenden, welche die Stiftung ohne besondere Zweckbestimmung erhält, gedeckt werden.
- (3) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Bankguthaben i.H.v. € 200.000.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Bestimmung zu.

### **§ 5**

#### **Stifter**

Stifter ist die Randstad Deutschland GmbH & Co. KG. Im Falle gesellschaftsrechtlicher Veränderungen (wie z.B. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz) gilt als Stifter der jeweilige Rechtsnachfolger bzw. dessen gesetzliche Vertretung.

## § 6

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Kuratoriumsvorsitzenden sowie weiteren mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern, die vom Stifter bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; sie können beliebig oft wiederbestellt werden.
- (3) Der Stifter bestellt den Kuratoriumsvorsitzenden und kann ihn auch abberufen. Das Kuratorium kann einen Stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden aus seiner Mitte wählen oder sich weitere Strukturen geben. Der Stifter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Kuratoriumsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen zu lassen.
- (4) Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stifter mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederzulegen.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Das Kuratorium fasst seinen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner bestellten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Kuratoriums bzw. Beschlussfassungen des Kuratoriums durch Telefax sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - b) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - c) Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium kann weitere Gegenstände bestimmen, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstand und gegebenenfalls einem weiteren Mitglied. Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder auf Vorschlag des Stifters vom Kuratorium gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Die Leitung der Stiftung einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihres Vermögens,

- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - c) Die Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens (einschließlich der Verbindlichkeiten) sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - d) Die Vorbereitung vom Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Jahresbericht,
  - e) Die unverzügliche Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane bei der Stiftungsbehörde.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
- a) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - b) Aufstellung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich Verwendungsnachweis,
  - c) Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
  - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Stiftungsbehörde bedürfen.
- Das Kuratorium kann weitere Gegenstände bestimmen, die seiner Zustimmung unterliegen. In Eilfällen genügt die Entscheidung des Kuratoriumsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 11**

### **Jahresrechnung**

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung zusammen mit einer Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsbehörde vorzulegen.

## § 12

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Satzungsänderung, Zusammenlegung

- (1) Änderungen dieser Satzung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können vom Kuratorium mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## § 14

### Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Eschborn, den ...

Eschborn, den ...

-----  
Eckard Gatzke

-----  
Hans van Slooten

Geschäftsführung der Randstad Deutschland GmbH, diese handelnd für die Randstad  
Deutschland GmbH & Co. KG